



Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 7 vom 9.11.2022

BETREFF: Methodisch-didaktische Kriterien für die Bewertung in der Abendoberschule und für die Durchführung der Aufholmaßnahmen, Aufholprüfungen, Eignungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen

Nach Einsichtnahme in

- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen
- Artikel 1 Absatz 6/ter und Absatz 6/ter.1 des Landesgesetzes vom 16.07.2008 Nr. 5 betreffend Elternunterricht;
- den Artikel 12, Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 11 vom 24. September 2010 betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol, der vorsieht, dass die Landesregierung die Voraussetzungen für pädagogisch-didaktische Maßnahmen, die für das Nachholen von Lernrückständen und die Steigerung des Lernerfolgs als notwendig erachtet, sowie die Modalitäten für deren Durchführung festlegt;
- das Ministerialdekret Nr. 5 vom 8.02.2021 betreffend Regelung der Ergänzungs- und Eignungsprüfungen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 betreffend Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Oberschulen in Südtirol;
- den Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020, betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler an den Oberschulen des Landes, abgeändert mit Beschluss Nr.164 von 2012, Beschluss Nr. 219 von 2019 und Beschluss Nr. 620 von 2020);
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1798 vom 03.12.2012 betreffend die Aufholmaßnahmen;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 658 vom 3.06.2014 betreffend Bewertung von Schüler*innen der Oberschulen Südtirols, welche ein Teil des Schuljahres oder ein Schuljahr im Ausland absolvieren;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 995 vom 15.12.2020 (für die auslaufende Abendschule) und Nr. 422 vom 14.06.2022 (für die neue Abendschule) betreffend Abendoberschule mit deutscher Unterrichtssprache;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1083 vom 14.12.2021 betreffend Modalitäten für die Einschreibung in die Oberschule;
- das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 21 vom 4.05.2021 betreffend Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen der Oberstufe;
- das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 5 vom 28.01.2022 betreffend Elternunterricht;
- das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 10 vom 25.02.2022 betreffend Eignungs- und Ergänzungsprüfungen in der Oberschule;
- Beschluss des Lehrerkollegiums vom 10.04.2013, Nr 9 betreffend die methodisch-didaktische Kriterien für die Durchführung der Aufholmaßnahmen und Aufholprüfungen;
- Beschluss des Lehrerkollegiums vom 13.05.2015, Nr. 14 betreffend die Abänderung der methodisch-



didaktische Kriterien für Aufhol- und Ergänzungsprüfungen im August;

- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 16.06.2017, Nr. 9
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 16.05.2018, Nr. 9 betreffend die Abänderung der methodisch-didaktische Kriterien für Aufhol- und Ergänzungsprüfungen;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 7 vom 11.11.2020 betreffend fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 8 vom 11.11.2020 betreffend Kriterien und Verfahrensregeln des Lehrerkollegiums für die Bewertung der Schüler*innen - Ergänzung und Anpassung Fächerübergreifendes Lernangebot (FÜL) und Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung (FÜB);
- nach eingehender Planung und Diskussion in den Fachgruppensitzungen im September und Oktober 2022;
- nach eingehender Diskussion im Direktionsrat am 24.10.2022;
- nach eingehender Diskussion vonseiten des Teilkollegiums der Abendschule am 26.10.2022 und des Gesamtkollegiums am 9.11.22;
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist

b e s c h l i e ß t

das Lehrerkollegium mit Stimmenmehrheit (Ja-Stimmen: 72; Stimmenthaltungen: 9; Nein-Stimmen: keine) folgende Regelung:

Die Fachgruppen legen zu Beginn des Schuljahres die Aufholmaßnahmen, die während des gesamten Schuljahres stattfinden, fest. Dies können Aufgabenhilfe und Lernbegleitungsangebote sowie Lernhilfen nach Terminvereinbarung sein. Individuelle Unterstützung können die Schülerinnen ebenso im Rahmen des Team- und Integrationsunterrichts sowie anstelle des Religionsunterrichts erhalten, falls sie bei der Einschreibung darauf verzichtet haben. Die Angebote werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht und gegebenenfalls laufend aktualisiert.

Die Lehrpersonen unterstützen die Schüler/-innen dabei in ihrem individuellen Lernweg und beraten sie über die Inanspruchnahme der angebotenen Maßnahmen.

Die Eltern erhalten zu Beginn des Schuljahres die Zugangsdaten zum digitalen Register. Somit können sie sich jederzeit über den Leistungsstand und die Lernentwicklung ihrer Tochter/ihres Sohnes informieren. Auch sind die Eltern angehalten, bei negativen Entwicklungen die persönlichen Sprechstunden der Lehrpersonen in Anspruch zu nehmen.

Beim Elternsprechtag im November werden die Eltern über empfohlene Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen informiert.

Die Inanspruchnahme der Unterstützungsmaßnahmen erfolgt teils bei eigenen, teils auch bei klassenfremden Lehrpersonen, teils in Form einer einzelnen Beratungsstunde, teils als mehr oder weniger kontinuierlicher Besuch einer Unterstützungsmaßnahme.



Während der Bewertungskonferenz über das 1. Semester stellt der Klassenrat fest, welche Schüler/-innen ungenügende Leistungen und Lerndefizite aufweisen. Die Lehrperson vermerkt im digitalen Register und als Anlage im Protokoll die Begründung der negativen Bewertung. Der Klassenrat entscheidet, welche der vorgesehenen Maßnahmen im zweiten Semester für die Betroffenen gesetzt werden. Die Eltern erhalten die Information über die Aufholmaßnahmen.

Aufholmaßnahmen können Kurse, Schülerschalter, Lernhilfegespräche und anderes sein. Sie unterstützen die Schüler/-innen im Aufholen der individuellen Bildungsrückstände und dienen auch der Stärkung der Eigenverantwortung der Schüler/-innen. Auch zusätzliche Übungen in der Schule und zuhause dienen dem Aufholen von Lernrückständen. Zusätzlich zu den angebotenen Maßnahmen ist es in jedem Fall notwendig, dass die Schüler/-innen durch Eigenstudium das Aufholen der Lernrückstände in Angriff nehmen.

Die Lehrpersonen bewerten anhand des allgemeinen Lernfortschritts der Schülerinnen und Schüler, ob und inwieweit Lernrückstände verringert oder aufgeholt werden konnten und vermerken dies im Register.

Die Lehrpersonen informieren die Eltern beim Elternsprechtag im 2. Semester über die Lernfortschritte und empfehlen gegebenenfalls die Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen.

Im Mai werden die Eltern der Schüler/-innen, die weiterhin negative Bewertungen in einzelnen Fächern aufweisen, über das digitale Register über die Versetzungsgefährdung informiert und auf das Angebot an Unterstützungsmaßnahmen hingewiesen.

In der Bewertungskonferenz am Ende des 2. Semesters legt der Klassenrat jene Schüler/-innen fest, für die aufgrund von ungenügender Leistung und Lerndefiziten ein Aufschub der Schlussbewertung beschlossen wird. Die Begründung der negativen Bewertung in den einzelnen Fächern ist Teil des Protokoll der Bewertungssitzung. Bei Schüler*innen mit einem IBP muss jegliche negative Bewertung im digitalen Register begründet werden. Die Schule gibt die angebotenen Aufholmaßnahmen bekannt. Dies können Lernparcours oder Lernhilfegespräche sein. In jedem Fall ist es notwendig, dass der Schüler/die Schülerin die Lernrückstände auch in Eigenverantwortung durch Eigenstudium aufholt.

Die Eltern bzw. Schülerinnen entscheiden selbst über die Inanspruchnahme der Maßnahmen am Ende des 2. Semesters. Sie können auch anderweitig für das Aufholen der Lernrückstände ihrer Kinder sorgen.

Die Teilnahme an den Lernparcours nach Unterrichtsende muss der Schule mittels Anmeldeformular mitgeteilt werden. Die Leistungen während der gesamten Aufholmaßnahmen fließen in die Bewertung der Aufholprüfung ein.

Jene Schüler/-innen, für die die Schlussbewertung aufgeschoben wird, erklären in Eigenverantwortung, welche Maßnahmen sie während des Schuljahres bzw. in den Sommermonaten in Anspruch genommen haben.

Bei der Schlussbewertung wird neben den gezeigten Leistungen und Kompetenzen bei der Aufholprüfung auch berücksichtigt, wie regelmäßig und mit welchem Ergebnis der Schüler/die Schülerin die im Laufe des Schuljahres bzw. nach Ende des Unterrichtsjahres angebotenen Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen hat.

Der Klassenrat entscheidet in der Bewertungskonferenz, ob der Schüler/die Schülerin aufgrund der Ergebnisse des Jahres und der Aufholprüfung sowie der während der gesamten Aufholmaßnahmen aufgezeigten Leistungen und Kompetenzen „versetzt“ oder „nicht versetzt“ wird. Im Falle einer Versetzung vergibt der Klassenrat für die Schüler/innen der 3. und 4. Klassen auch das Schulguthaben.

Nach Abschluss der Bewertungskonferenzen werden die Ergebnisse der Bewertungskonferenzen über das digitale



Register bekanntgegeben.

Kandidat*innen, welche Eignungsprüfungen über mehrere Klassenstufen ablegen, müssen über die Inhalte jeder Klassenstufe geprüft werden; die Bewertung der Prüfung muss dabei getrennt für die jeweilige Klassenstufe erfolgen. Kandidat*innen bestehen die Eignungsprüfung, wenn sie in allen Fächern eine positive Bewertung erreichen. Es besteht keine Möglichkeit für Aufholprüfungen von negativ bewerteten Fächern.

Ende August finden Prüfungssessionen für externe Kandidat*innen sowie alle Eignungs- und Ergänzungsprüfungen (mit Ausnahme der Modulprüfungen der 1. und 2. Klasse Abendoberschule) der 1. bis 4. Klasse statt.

Prüfungsmodalitäten für Aufhol-, Ergänzungs- und Eignungsprüfungen (siehe Anlage)

Spezifische Regelungen betreffend Bewertung an der Abendoberschule

1. und 2. Klasse Abendoberschule:

Die Kurse für die Vorbereitung auf die Eignungs- und Ergänzungsprüfungen über die 1. und 2. Klasse sehen keine Bewertung vor, sondern schließen am Ende des Moduls mit entsprechenden Eignungs- und Ergänzungsprüfungen in einer einzigen Sondersession innerhalb 31. Januar ab.

Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung fließt im Einklang mit dem Schulcurriculum in die Bewertung der beteiligten Fächer ein.

3. bis 5. Klasse Abendoberschule:

Für die Abendoberschule gelten für die Jahresbewertung der 3. und 4. Klasse sowie für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule grundsätzlich dieselben Kriterien und Verfahren wie für die Tagesschule mit folgenden Abweichungen:

- a) Das Schuljahr wird nicht in mehrere Bewertungsabschnitte eingeteilt, somit entfällt die periodische Bewertung am Ende des 1. Semesters und auch eventuelle Aufholmaßnahmen nach Abschluss des 1. Bewertungsabschnittes.
- b) Da die Fächer Bewegung und Sport sowie katholische Religion und das fächerübergreifende Lernangebot nicht in der Studententafel vorgesehen sind, werden diese auch nicht bewertet. Das Verhalten wird nach denselben Verfahren und Kriterien wie in der Tagesschule bewertet. Gesellschaftliche Bildung wird ab der 3. Klasse mit einer einzigen Ziffernote bewertet und zählt für die Berechnung des Schulguthabens.
- c) Für Schüler*innen, die bei der Schlussbewertung in einem oder mehreren Fächern ungenügende Bewertungen aufweisen, die ein erfolgreiches Absolvieren der nächst höheren Klasse in Frage stellen, setzt der Klassenrat die Formulierung des Gesamturteiles aus, falls er der Ansicht ist, dass die Lernrückstände zwar keine Versetzung zulassen, diese aber durch die Inanspruchnahme der von der Schule empfohlenen Maßnahmen und/oder durch entsprechendes Selbststudium innerhalb des Schuljahres durch Aufholprüfungen aufgeholt werden können.
- d) Die Schule benachrichtigt die betreffenden Schüler*innen über die Entscheidung der Klassenräte hinsichtlich des Aufschiebes der Schlussbewertung, der empfohlenen Aufholmaßnahmen und der Bewertungen in allen Fächern. Die Schüler*innen müssen an den Aufholprüfungen teilnehmen.
- e) Falls nach Abschluss der Aufholüberprüfungen Schüler*innen in nicht mehr als zwei Fächern eine negative Bewertung aufweisen, kann der Klassenrat mit entsprechender Begründung eine Versetzung in die nächste Klassenstufe mit Vorbehalt beschließen. Dieser Vorbehalt kann innerhalb 30. September des jeweiligen Jahres aufgelöst werden, indem eine Überprüfung des Aufholens der Lernrückstände positive Ergebnisse erbringt. Wird der



Vorbehalt nicht aufgelöst, erfolgt keine Versetzung in die nächste Klassenstufe. Die Zuständigkeit zur Überprüfung des Aufholens von Lernrückständen nach dem 31. August liegt beim Klassenrat des darauffolgenden Schuljahres.

Alle vorhergehenden Beschlüsse betreffend methodisch-didaktische Kriterien zur Durchführung der Aufholmaßnahmen, Aufholprüfungen, Ergänzungsprüfungen und Eignungsprüfungen sowie Verfahrensregeln für die Abhaltung von Prüfungssessionen und Bewertungen externer Kandidat*innen gelten als widerrufen.
Die Anlage ist integrierender Bestandteil des Beschlusses.

Gelesen und gefertigt.

DIE SCHRIFTFÜHRERIN

Palma Evi

DIE VORSITZENDE DES LEHRERKOLLEGIUMS

Monica Zanella
Schuldirektorin

